

29.01.86

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10)

In Art. 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff wird § 9 Abs. 1 Nr. 20 wie folgt gefaßt:

"20. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können;"

Begründung:

Mit der Umstellung des "Soweit-Satzes" an das Ende der Ziffer 20 wird erreicht, daß die Landschaftsplanung, wie sie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen und Hamburg besteht, auch in Zukunft erhalten werden kann.

Andererseits erfährt auch die in der Bauleitplanung integrierte Landschaftsplanung bei dieser Formulierung keinerlei Einschränkung, so daß auch diejenigen Länder, die sich für die in die Bauleitplanung integrierte Landschaftsplanung entscheiden haben, keine Änderungen an ihrem Naturschutzrecht vornehmen müssen.

...

57578/85

Die vorgeschlagene Formulierung verfolgt deshalb allein den Zweck, den "rechtlichen Besitzstand" auch der Länder zu wahren, die sich bei der Landschaftsplanung für eine eigenständige Fachplanung entschieden haben.

Der Antrag berücksichtigt ferner, daß die Landschaftsplanung in allen Bundesländern als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet ist. Inhaltlich geht die Landschaftsplanung, soweit sie als eigenständige Fachplanung ausgestaltet ist, in Teilbereichen weiter als die in die Bauleitplanung integrierte Landschaftsplanung, weil erstere allgemeinverbindliche Festsetzungen enthält, die aus sich heraus wirken und keiner weiteren Umsetzung bedürfen.

Die im Entwurf enthaltene Formulierung schneidet dagegen einige der Möglichkeiten, wie z. B. allgemeinverbindliche Schutzausweisungen gegenüber jedermann, ab. Solche Festsetzungen können in den Ländern, in denen die in die Bauleitplanung integrierte Landschaftsplanung verwirklicht wurde, nur durch ordnungsbehördliche Verordnungen bestimmt werden.

Letztlich würde die Formulierung des Entwurfs dazu führen, das föderalistische Prinzip im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege bezüglich der Landschaftsplanung abzuschaffen. Dies könnte wiederum einen Rechtsverstoß gegen Art. 75 Grundgesetz darstellen, weil nach dieser Norm die Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Ländern liegt, während der Bund nur über eine Rahmengesetzgebungskompetenz verfügt. Eine rechtliche Auseinandersetzung über die Gesetzgebungskompetenz wird jedoch vermieden, wenn man dem Antrag folgt.